



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

289

1984

Berlin, den 28. August 1984

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
10.8.84	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern	289
7. 8. 84	Anordnung Nr. 2 über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) —	290
26. 7. 84	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	291
18. 5. 84	Anordnung Nr. Pr. 249/7 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	291
18. 5. 84	Anordnung Nr. Pr. 250/1 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen und der Agrarpreisreform in Kraft treten.....	291

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 10. August 1984

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. Mai 1984 über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern (GBl. I Nr. 16 S. 195) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 1 bis 5 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder im Sinne der Verordnung gelten

- leibliche Kinder,
- an Kindes Statt angenommene Kinder und
- Kinder, für die ein joder beide Ehepartner das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen haben,

die zum Haushalt gehören und wirtschaftlich noch nicht selbständig sind.

§ 2

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

- alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie

b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

- noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die 11. oder 12. Klasse einer Spezialschule, Spezialklasse oder den EOS-Teil einer Sonderschule für Schwerhörige, Sehgeschädigte oder Körperbehinderte besuchen,
- sich noch in der Berufsausbildung befinden,
- als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium gemäß den §§ 3 bis 5 der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) bzw. ein Betriebsstipendium gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 der Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum bzw. im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie noch zum Haushalt der Eltern gehören, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehepartner vorliegen.

(3) Kinder, die innerhalb von 2 Jahren nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit ein Direktstudium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule aufnehmen, gelten für die Dauer dieses Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1984